

# Satzung



Schützengilde Pfullingen 1522 e. V.

[www.sgi-pfullingen.de](http://www.sgi-pfullingen.de)

16.03.2012



# Satzung der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



## **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  

Schützengilde Pfullingen 1522 e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Pfullingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der des Schießsports durch Übungs- und Wettkampfschießen und durch die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art und sonstige, den Vereinszweck fördernden Tätigkeiten zur Stärkung des Wir-Gefühls.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Die Schützengilde besitzt eine eigene Jugendordnung.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 4 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein ist derzeit Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes e.V. (WSV) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) sowie des Großkaliber Sportschützen Verbandes Baden-Württemberg e.V. (GSVBW).

## § 5 Mitgliedschaft

### I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können als „Jungschützen“ in die Jugendabteilung des Vereins aufgenommen werden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gem. § 5 Ziffer III verpflichtet.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung der Aufnahme durch den Ausschuss.
8. Wer die Anmeldung zur Aufnahme eingereicht hat, darf bis zur etwaigen ablehnenden Entscheidung des Ausschusses an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere mit Erlaubnis des/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in auch am Schießen teilnehmen.
9. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



## II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die vom Ausschuss zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anforderungen sind zu respektieren.
3. Die Standordnungen der jeweiligen Anlagen sind unbedingt einzuhalten.
4. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## III. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr sowie
  - ein Jahresbeitrag
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Ausschuss, die Höhe des Jahresbeitrages von der Hauptversammlung festgesetzt.



3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **IV. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - oder durch Ausschluss aus dem Verein
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt werden. Der Schützenpass ist zurück zu geben.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und der Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Interessen und des Ansehens des Vereins
- grobes unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten
- rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrühriges Verhalten
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, des Deutschen Sportbundes, des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) und deren Gliederungen

# Satzung der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen.
7. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung. Die Abstimmung ist geheim.
8. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder sowie deren Rechtsnachfolger haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft im Verein erworbenen Rechte und Pflichten. Der Schützenausweis ist an den Vorstand zurück zu geben. Gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - der Vereinsausschuss
  - die Hauptversammlung

## § 7 Hauptversammlung

### I. Ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch
  - Veröffentlichung im „Reutlinger Generalanzeiger-Echazbote“
  - oder schriftlich
  - oder durch Aushang im Vereinsheim
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - Erstattung des Geschäfts- und des Finanzberichts durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Wahlen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der zwei Kassenprüfer bei Fälligkeit der Wahlen

# Satzung der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



3. Die Hauptversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das Finanzamt zu informieren.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **II. Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt,
  - wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
  - wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitgliedern schriftlich gefordert wird
2. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.





## § 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Ausschusses
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
  - Festsetzung der Beiträge gemäß § 5 Nr. III der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung oder Fusion des Vereins

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
  - der/die 1. Vorsitzende mit dem Titel „Oberschützenmeister/in“
  - der/die 2. Vorsitzende mit dem Titel „stellvertretende/r Oberschützenmeister/in“
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführer/in
2. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich befugt. Der/Die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in vertreten gemeinsam.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

# Satzung der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Vorbereitung des Beschlusses über Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern oder über den Erlass oder die Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren
5. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
  6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird auf § 10 Nr. 5 verwiesen.
  8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann schriftlich, telefonisch oder mit Hilfe neuer Medien erfolgen.
  9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Ausschuss**

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem/der Sportleiter/in
  - dem/der Jugendleiter/in
  - den Schützenmeistern
  - mindestens zwei Beisitzern

# Satzung der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



2. Der Ausschuss kann beratend weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf je drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch ein Ersatzmitglied.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins
  - Ihm obliegt es, Veranstaltungen des Vereins festzulegen
  - sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen
  - Er setzt die betragsmäßige Verfügungsgrenze fest, unter der der Vorstand alleine entscheiden kann
  - Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen, die nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind
7. Der Ausschuss tagt nach Bedarf, einberufen vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in. Eine Einberufung ist erforderlich, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen.
  8. Die Ausschusssitzungen werden vom/von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
  9. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.



10. Über Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen haben vor dem Rechnungsabschluss mindestens eine ordentliche Kassenprüfung pro Geschäftsjahr vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
4. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den/die Vereinsschatzmeister/in und der Kassenprüfer.
5. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
6. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort den Vorstand in Kenntnis setzen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen System für die Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Derzeit sind wir als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Großkaliber Sportschützen Verbandes Baden Württemberg (GSVBW) verpflichtet, Namen, Geburtsdatum und Anschrift unserer Mitglieder dorthin zu melden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

# Satzung der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Satzungsänderungsvorschläge durch das Finanzamt und des Vereinsregisters kann der Vorstand beschließen.

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 16. März 2012 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pfullingen, den 16. März 2012



Martin Ankele  
1. Vorsitzender

Birgit Schmidtke  
2. Vorsitzende

Herbert Rempfer  
Schatzmeister

Tom Schenk  
Schriftführer

# Satzung der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.



## Kontaktinformationen



<b>Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.</b>		
<b>Ahlsberg 1</b>		
<b>72793 Pfullingen</b>		
Telefon	+49 (0) 7121 / 75 57 833	
Fax	+49 (0) 7121 / 75 57 835	
E-Mail	info@sgi-pfullingen.de	
Homepage	www.sgi-pfullingen.de	
<b>Vorstandschaft der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.</b>		
vorstandschaft@sgi-pfullingen.de		
Oberschützenmeister	07121 / 7557602	osm@sgi-pfullingen.de
Stv. Oberschützenmeister	07121 / 7557601	2.osm@sgi-pfullingen.de
Schriftführer	07121 / 7557600	schriftfuehrer@sgi-pfullingen.de
Schatzmeister	07121 / 7557599	finanzen@sgi-pfullingen.de
<b>Schützenmeisteramt der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.</b>		
sport@sgi-pfullingen.de		
1. Schützenmeister	07121 / 7557834	1.sm@sgi-pfullingen.de
2. Schützenmeister	siehe Internet	2.sm@sgi-pfullingen.de
3. Schützenmeister (Bogen)	siehe Internet	bogen@sgi-pfullingen.de
Jugendleiter	07121 / 1477154	jugend@sgi-pfullingen.de
Sportleiter	07121 / 7552386	sportleiter@sgi-pfullingen.de
<b>Vereinsgaststätte der Schützengilde Pfullingen 1522 e.V.</b>		
Hauptwirt	07121 / 7557972	hauptwirt@sgi-pfullingen.de



